

Hochwasserschutz Columbusinsel

Erneute Vorprüfung der UVP-Pflicht aufgrund Planänderungsantrag

1 Allgemeines:

- Vorhabenträger:
Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen (SWAH)
- Vorhaben:
Planänderung zum wasserrechtlichen Verfahren „Hochwasserschutz Columbusinsel“
- Kurzbeschreibung:
Der Antrag auf Planänderung beinhaltet zum einen den kompletten bzw. teilweisen Rückbau der Gleise 21 und 28 und die Umleitung des Gleises 22. Zum anderen orientiert sich der Verlauf der HWS-Linie in Abschnitt 5 nun an dem derzeitigen Verlauf der HWS-Linie. Zudem erhöht sich die Durchfahrtsbreite des Schiebetors im Abschnitt 5 auf 7,20 m. Im Abschnitt 5 bleiben das Tor in der mobilen Zaunanlage, die Durchfahrtsbreiten der Hauptzufahrt sowie der vorhandene Personenzugang zum Grundstück der dort ansässigen Firma bestehen.
- Unterlagen, die der erneuten Vorprüfung zu Grunde liegen:
 - Antrag auf Planänderung des Vorhabenträgers vom 12.04.2018
 - UVP-Vorprüfung vom 18.10.2016

2 Rechtsgrundlagen

Gem. § 74 Abs. 1 UVPG¹ ist für Vorhaben, die nach dem 16.05.2017 eingeleitet wurden, das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung auf Grund des aktualisierten UVPG zu prüfen. Dies ist bei dem hier zu prüfenden Verfahren der Fall.

Der Vorhabenträger hatte die Antragsunterlagen auf wasserrechtliche Planfeststellung mit einer Beschreibung des Vorhabens zwar ursprünglich am 30.09.2016 vorgelegt. Jedoch löst der Antrag auf Planänderung vom 12.04.2018 ein neues Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Sinne des § 74 Abs. 1 UVPG aus und ist deshalb, da nach dem 16.05.2017 eingeleitet, nach der aktuellen Fassung des UVPG zu bewerten.

Aufgrund § 5 Abs.1 Nr. 1 UVPG ist auf Antrag des Vorhabenträgers von der zuständigen Behörde festzustellen, ob für ein Vorhaben nach den §§ 6 bis 14 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Wird, wie im vorliegenden Fall, ein Vorhaben geändert, für das keine UVP durchgeführt worden ist, so wird gem. § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich gemäß Nr. 13.13 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 UVPG um ein Vorhaben, für welches hinsichtlich des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich ist.

Nach § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG ist eine UVP durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund einschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

3 Umweltauswirkungen

Die Vorprüfung möglicher Umweltauswirkungen gemäß den in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergibt folgendes:

Größe des Vorhabens und Zusammenwirken mit anderen Vorhaben

Die Größe des Vorhabens lässt auch durch die Planänderung weiterhin keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten. Auf die UVP-Vorprüfung vom 18.10.2016 wird verwiesen.

Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

Die Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft lassen auch durch die Planänderung weiterhin keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten. Auf die UVP-Vorprüfung vom 18.10.2016 wird verwiesen.

Abfallerzeugung

Obwohl die Planänderung den Rückbau des Gleises 28 und Neubau des Gleises 29 beinhaltet und dadurch weiterer Abfall anfallen wird, sind im Rahmen der Abfallerzeugung

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 12 G zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung vom 27.6.2017 (BGBl. I S. 1966)

auch weiterhin keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Auf die UVP-Vorprüfung vom 18.10.2016 wird verwiesen.

Umweltverschmutzung und Belästigungen

Umweltverschmutzungen und Belästigungen lassen auch durch die Planänderung weiterhin keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten. Auf die UVP-Vorprüfung vom 18.10.2016 wird verwiesen.

Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen

Erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund von Risiken durch Störfällen, Unfällen und Katastrophen sind durch die Planänderung auch weiterhin nicht zu erkennen. Auf die UVP-Vorprüfung vom 18.10.2016 wird verwiesen.

Risiken für die menschliche Gesundheit

Erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund von Risiken für die menschliche Gesundheit sind durch die Planänderung auch weiterhin nicht zu erkennen. Auf die UVP-Vorprüfung vom 18.10.2016 wird verwiesen.

4 Eingriffsregelung gemäß BNatSchG

Durch die Planänderung ist das Vorhaben auch weiterhin mit keinem Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG² verbunden.

Ebenfalls kommt es durch die Planänderung zu keiner Änderung artenschutzrechtlicher Belange in Sinne des § 44 BNatSchG.

Auf die UVP-Vorprüfung vom 18.10.2016 wird verwiesen.

5 Abschließende Gesamteinschätzung

Das Ergebnis der Vorprüfung ergibt nach gesamthafter Betrachtung aller Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, dass das Vorhaben durch die Planänderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung weiterhin nicht erforderlich ist.

Diese Vorprüfung erfolgte im Benehmen mit der UVP-Leitstelle beim SUBV.

² Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. S. 3434) m.W.v. 29.09.2017

Gem. § 5 Abs. 2 UVPG ist die Feststellung der Vorprüfung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Sie wird hiermit durch Bekanntmachung im Internet öffentlich zugänglich gemacht.

Gem. § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

A handwritten signature in blue ink that reads "T. Ahrens". The signature is written in a cursive style with a large initial 'T'.

T. Ahrens